



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Auskunft erteilt: Herr Wulf  
Telefon: 02521 29-200

## **Vorlage**

zu TOP  
2018/0100  
öffentlich

### **Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH**

#### **Beratungsfolge:**

Haupt- und Finanzausschuss  
29.05.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
07.06.2018 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag: Sachentscheidung**

1. Dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Verschmelzungsvertrages vom 26. März 2018 zwischen der Regionalverkehr Münsterland GmbH als aufnehmender und der RVM-Verkehrsdienst GmbH als übertragender Gesellschaft wird zugestimmt.
2. Auf die Einhaltung der Vorschriften des § 47 Umwandlungsgesetz wird hinsichtlich des Verschmelzungsberichtes verzichtet. Ein Verschmelzungsbericht ist zudem nicht zu erstellen.
3. Eine Verschmelzungsprüfung gemäß § 48 Umwandlungsgesetz wird nicht verlangt.
4. Auf die Einhaltung der Vorschriften des § 49 Absatz 2 Umwandlungsgesetz wird verzichtet. Eine Auslage der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten 3 Geschäftsjahre zur Einsicht ist entbehrlich.
5. Auf eine Klage gegen die Wirksamkeit der Verschmelzung der Regionalverkehr Münsterland GmbH als aufnehmender und der RVM-Verkehrsdienst GmbH als übertragender Gesellschaft wird seitens der Stadt Beckum als Gesellschafterin der Regionalverkehr Münsterland GmbH verzichtet.
6. Der Geschäftsführer der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der RVM-Verkehrsdienst GmbH wird angewiesen, den Verschmelzungsvertrag erst nach Vorliegen der erforderlichen Zustimmungen aufgrund von Beschlüssen in den Kreistagen und Räten der Gesellschafter sowie des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gemäß § 115 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen notariell abzuschließen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Anweisung an den Geschäftsführer im Innenverhältnis der Gesellschaft, deren Einhaltung keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der erteilten Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrages ist und deren Einhaltung den beteiligten Rechtsträgern und dem Handelsregister gegenüber nicht nachzuweisen ist.

## **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

## **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

## **Begründung:**

### **Rechtsgrundlagen**

Der Rat der Gemeinde ist nach § 41 Absatz 1 Buchstabe k der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung des privaten Rechts sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne von § 111 Absätze 1 und 2 GO NRW zuständig. Sinngemäß gilt dies auch für die Verschmelzung von Gesellschaften.

Die Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH erfolgt als „Verschmelzung durch Aufnahme“ (§§ 46 ff. Umwandlungsgesetz – UmwG).

### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

## **Erläuterungen**

### Ausgangslage

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent an der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) beteiligt. Diese wiederum ist alleinige Gesellschafterin der RVM-Verkehrsdienst GmbH (RVM-VD). Hierdurch ergibt sich eine mittelbare Beteiligung der Stadt Beckum an der RVM-VD.

Gegenstand des Unternehmens der RVM-VD ist der Betrieb von öffentlichem Personenverkehr und Güterverkehr, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.

Die Aktivitäten beschränken sich derzeit auf Personaldienstleistungen für die RVM. Im Jahr 2016 arbeiteten durchschnittlich 135 Beschäftigte für die RVM-VD, davon 20 Teilzeitkräfte und 36 geringfügig Beschäftigte.

### Änderungen im Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung

Bisher wurden die bei der RVM-VD Beschäftigten, bei denen es sich um Busfahrerinnen und Busfahrer sowie Eisenbahnerinnen und Eisenbahner handelt, im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) zur Arbeitsleistung an die RVM überlassen.

Zum 1. April 2017 wurde das AÜG durch das „Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze“ gravierend geändert. Die Änderung soll in erster Linie den negativen Entwicklungen in der Leiharbeitsbranche entgegenwirken. Die Neuregelungen im AÜG legen in § 1 Absatz 1b AÜG fest, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate (gerechnet ab dem 1. April 2017) beim selben Entleiher beschäftigt sein dürfen. Ansonsten kommt es zu einem automatischen Übergang der Arbeitsverhältnisse auf den Entleiher.

Es würden also alle Beschäftigten der RVM-VD mit Ablauf des Stichtages am 30. September 2018 kraft dieser gesetzlichen Fiktion zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der RVM.

Die Geschäftsleitung der RVM sowie der RVM-VD hat sich eingehend mit der Problematik beschäftigt und verschiedene Lösungsansätze geprüft.

Eine 1. Option wäre eine Subunternehmerstellung der RVM-VD ab dem 1. Oktober 2018 auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der RVM. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, die erfüllt sein müssen, um von einer Subunternehmertätigkeit ausgehen zu können, sind aus Sicht der Geschäftsleitung der RVM sowie der RVM-VD jedoch betrieblich nicht praktikabel.

Eine 2. Option bestünde darin, die bisherigen Beschäftigten der RVM und der RVM-VD im Wege einer Verschmelzung innerhalb des gleichen Unternehmens zu beschäftigen. Die Geschäftsleitung der RVM sowie der RVM-VD befürwortet ausdrücklich eine Verschmelzung der RVM-VD auf die RVM zum 30. September 2018. Tarifverhandlungen mit der Gewerkschaft ver.di wurden umgehend aufgenommen, um den Prozess tarifvertraglich zu begleiten. Zwischen dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e. V. und der Gewerkschaft ver.di wurde abgestimmt, die Beschäftigten der RVM-VD vor Ablauf des 30. September 2018 im Wege der Verschmelzung auf die RVM zu überführen.

Die näheren Rahmenbedingungen zu den tarifrechtlichen Folgen der Verschmelzung, auf die sich die Tarifvertragsparteien geeinigt haben, sind dem dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten und von beiden Tarifparteien mitgetragenen „Handout“ zu entnehmen.

#### Verschmelzung der Gesellschaften

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages mit Stand vom 26. März 2018 zwischen der RVM und der RVM-VD ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Der Vertrag beinhaltet die folgenden Kernpunkte:

Zum Verschmelzungstichtag überträgt die RVM-VD ihr Vermögen auf die RVM als übernehmende Rechtsträgerin. Änderungen der Satzung der RVM (etwa hinsichtlich Firma oder Gegenstand) sind nicht veranlasst. Eine Erhöhung des Stammkapitals der RVM ist entbehrlich, da gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 1 UmwG Geschäftsanteile nicht zu gewähren sind.

Die Folgen der Verschmelzung für die Beschäftigten und ihre Vertretungen sind ausführlich im § 5 des Vertragsentwurfes geregelt.

Die Erstellung eines Verschmelzungsberichtes (§ 47 UmwG) ist entbehrlich, da die RVM sämtliche Geschäftsanteile der RVM-VD hält und zudem die Geschäftsführung personenidentisch besetzt ist.

Des Weiteren gilt für das Verschmelzungsverfahren aufgrund der gesetzlichen Änderungen des AÜG ein enger Zeitplan, da die Verschmelzung in einer Gesellschafterversammlung am 5. September 2018 beschlossen werden soll. Die Auslage der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung Beteiligten für die letzten 3 Geschäftsjahre (§ 49 Absatz 2 UmwG) sowie eine Verschmelzungsprüfung (§ 48 UmwG) werden aufgrund der geschilderten Konstellation ebenfalls für entbehrlich erachtet. Um den Zeitplan nicht zu gefährden, soll bereits vorab sichergestellt werden, dass es zu keinen Klagen gegen die Verschmelzung der Gesellschaften kommt.

### Finanzielle Auswirkungen

Da sowohl von der RVM als auch von der RVM-VD bisher der gleiche Tarifvertrag angewendet wurde, entstehen Mehrkosten derzeit nur im Bereich der Zusatzversorgung.

Einsparungen können unter anderem durch den Wegfall von Kosten für den Jahresabschluss, die Versicherungen und die Notarkosten in Höhe von 8.000 Euro pro Jahr erzielt werden.

### Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW

Die Verschmelzung der RVM und der RVM-VD ist gemäß § 115 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Kreis Warendorf hat zur Vorabstimmung der Verschmelzung mit der Bezirksregierung Münster als zuständiger Aufsichtsbehörde Kontakt aufgenommen, um im Vorfeld zu klären, ob eventuell kommunalrechtliche Bedenken bestehen.

Die Bezirksregierung Münster hat nach Auskunft der RVM erklärt, dass keine grundlegenden kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die geplante Verschmelzung bestehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass erst im Rahmen des noch ausstehenden Anzeigeverfahrens eine abschließende Prüfung erfolgen wird.

### Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde

Gemäß § 111 Absatz 1 GO NRW ist die vollständige Veräußerung eines Unternehmens nur zulässig, wenn die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt in sinngemäßer Anwendung auch für die Verschmelzung von Unternehmen. Die RVM-VD ist entbehrlich für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs als eine Aufgabe der Daseinsvorsorge der Stadt Beckum.

### **Anlage(n):**

- 1 Entwurf des Verschmelzungsvertrages zwischen der RVM und der RVM-VD
- 2 „Handout“ der Tarifvertragsparteien